

Anmeldung Jedermannschießen 2024

Bitte die Mannschaftsaufstellung ausfüllen und bis spätestens Mittwoch, 14. Juni im Schützenhaus abgeben, in den Briefkasten am Eingang, oder per Mail an Veranstaltungen@sv-sulzbach.net senden

Mannschaft Nr: 1

Schütze / in	Name	Vorname
1. Schütze / in		
2. Schütze / in		
3. Schütze / in		
4. Schütze / in		
5. Schütze / in		

Mannschaft Nr: 2

Schütze / in	Name	Vorname
1. Schütze / in		
2. Schütze / in		
3. Schütze / in		
4. Schütze / in		
5. Schütze / in		

Einverständniserklärung für Jugendliche von 14-16 Jahren

Jedermannschießen 2024 SV-Sulzbach am Kocher

Einverständnis gemäß § 27 Waffengesetz Erklärung der Erziehungsberechtigten für Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren:

Ich erkläre mich / wir erklären uns damit einverstanden, dass meine Tochter /mein Sohn am Vereine-/Jedermannschießen des Schützenverein e.V. 1902 Sulzbach am Kocher teilnehmen darf und unter der nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen Aufsicht mit einem Kleinkalibergewehr schießen darf.

Name des Kindes:

Vorname:

Geburtsdatum

Ort: Straße: PLZ / Ort

Name Erziehungsberechtigte / Erziehungsberechtigter in Druckbuchstaben:

Datum

Unterschrift

Hinweis

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist für alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG).

Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Inhaber einer Jugendbasislizenz) muß anwesend sein, bei: - Kindern bis zum 14. Lebensjahr für das Schießen mit Luftdruckwaffen (§ 27 Abs 3 Ziffer 1 WaffG) - Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Flinten (§ 27 Abs 3 Ziffer 2 WaffG).

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.